

*Anweisungen an das Oberamt betreffend unterschiedliche wirtschaftliche Bereiche im Fürstentum Liechtenstein, wie die Ausrottung der Wühlmaus, die Aufnahme eines Schlossmeiers, die Behandlung der pensionierten Kreissoldaten und die Zuteilung von Brennholz. Konz. o. O., 1721 November 29, AT-HAL, H 2613, unfol.*

[1] [linke Spalte]

An das gesampte fürstlich lichtensteynische Oberamt<sup>1</sup>. De dato 29. Novembris 1721.

Pro außrotung der scheermauß<sup>2</sup>.

Pro reparirung der brunnen.

Pro instruction für dem schloßmayr, oder aufnehmung eines andern anstatt seiner.

Pro verschaffung von allerhand bauholtz und andern materialien.

Pro aufführung der schloßguardie und soldatesca und abdankung einiger darvon.

Pro begangene unwürtschaft an dem brenholtz durch den verwalter.

Und annotirung sowohl des brünn alß zur pfisterey<sup>3</sup> geherigen holtzes durch den oberjager.

Pro außtauschung der weit entlegnen guther gegen denen nahmen.

Pro zuziehung des fürstlichen oberfatters zu denen cameradeliberationen<sup>4</sup>.

Pro abmässung der schupflehen<sup>5</sup> durch einen ingenieur und dessen belohnung.

Ponatur ad œconomica<sup>6</sup>, zumahlen fast alle passus<sup>7</sup> extrahiert<sup>8</sup> worden.

[rechte Spalte]

PP.<sup>9</sup>

Wir haben unß über den monat October gehaltene cameradeliberation und dabey geführtes prothocoll<sup>a-</sup> de dato 26. Septembris<sup>a-</sup> underthänigst vorlesen lassen und über ein und das andere nachfolgendes gnädigst zue resolviren<sup>10</sup> vor guht gefunden, alß

1. daß der bissherige thorwart und sein sohn, neben dem andern mausefanger, zu gänzlicher vertilgung der scheermaus ohneinstellig gebraucht, mithin dieses ohngeziefer, sobald immer möglich, völlig außgerottet, und die wisen von allem unraht gesäubert werden sollen,

2. daß die brunnen auff das beste vorgeschlagener massen repariret und in brauchbarem stand gesetzt, der in unserer schloßkuche aber sodann (von der commission allberaitt befohlener massen) beschloßen, und dem verwalter, der dem vernemmen nach wider alles ernstliche verbott, noch immer seine ohnflaterij darum übet, und einen fischbehaltter darauß machet. Diser sein noch immerhin continuirender<sup>11</sup> ohngehorsamb scharff verwisen. Ingleich aber auch der kuchelschlüssel abgenommen, und in die cantzley in verwahrung gebracht. Darauff auch in das künfftige niemanden, ohne höchst tringende noht abgefolget. Mitthin die herrschafftliche kuchel<sup>b-</sup> und der

---

<sup>1</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz; Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>2</sup> Schermaus: eine Wühlmaus.

<sup>3</sup> Pfisterei: Bäckerei. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 111, Leipzig 1809, S. 380.

<sup>4</sup> Überlegungen zur Finanzverwaltung.

<sup>5</sup> Schupf- oder Falleben wurden nur auf Lebzeiten des Lebnehmers verliehen. Vgl. KRÜNITZ, Bd. 149, Leipzig 1828, S. 587.

<sup>6</sup> „Ponatur ad œconomica“: Es werde zu den Wirtschaftsaktionen gelegt.

<sup>7</sup> Absätze.

<sup>8</sup> herausgenommen.

<sup>9</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibischule Marburg 7, 1998), S. 194.

<sup>10</sup> beschließen.

<sup>11</sup> fortsetzender.

darinn befindliche brunn<sup>-b</sup> sauber erhallten, und also die schloßfundament mauren bestmöglichst conservirt werden sollen. [2]

3. Die verordnung, was der mayer in dem Schlossmayerhov<sup>12</sup> verrichten solle, ist zwar, <sup>c</sup>wann solcher anderst nachgelebet wirt, ganz<sup>-c</sup> guht. Wir vernemmen aber in ohngnaden, daß der mayer wider alle so ernstliche verordnung, den Mayerhov abermahlen deserirt<sup>13</sup> und in den markt hinab, in seine aigene behausung gezogen. Welches daß verwalter conniviret<sup>14</sup> und disem bösen gesellen, der unß so vieles schuldig, noch immerhin durchhilfft, wirt demselben abermahl in ohngnaden verwiesen, anbey gesambtem Oberamt gemeßen befohlen, den mayer alsogleich wider zum herauffzug in den Mayerhov anzuehallten, und wo er nicht pariren will, denselben in eysen und band zu schlagen, und so lang in opere publico<sup>15</sup> arbeytten zu laßen, biß er den unß schuldigen reiß abverdient, oder sonst bezahlet haben wirt. In dem übrigen so ist auff alle weyse zu trachten, daß, wann von denen widerspenstigen underthanen keine tüchtige subjecta zu ersezung der mayereydiensten bekommen werden können, auß dem Schwabenland<sup>16</sup> <sup>d</sup>gegen einer ehrlichen und sambt dem knecht, wie bey dem melker tractiret<sup>17</sup> worden, auff 150 fl.<sup>18</sup> ansteygenden besoldung<sup>-d</sup> andere feyne leutte beschriben werden sollen, wie dann dem vernemmen nach dergleichen in dem Allgow<sup>19</sup>, auch um Weingartten<sup>20</sup> und Salmanßweyl<sup>21</sup> herum genug zue bekommen. Dahin dann unser landvogt, alß der landesartt kundige, zu schreyben nicht ermanglen solle. [3]

4. Was in der herrschafftlichen Pürscht<sup>22</sup> geschehen solle, ist recht, und solle verwalter sich befleyßen, daß successive ein guter vorraht von allerhand bauholz und andern materialien angeschaffet werde, wann auch die Schellenberger<sup>23</sup> solches holtz zue führen schuldig seyn, und solches ihnen nicht allberaitt von der droben gewesten landesfürstlichen commission zu gellt angeschlagen worden, so sollen sie zu deßen fuhrung executive angehallten werden. Solltte auch unsere soldatesca darzu zu schwach seyn und abgetrieben werden wollen, so habtt ihr die fuhren in dem lohn verrichten zue laßen, alles aber wohl zu notiren, damitt ihnen hiernächst allttes und neues zusammengerechnet werden könne.

5. Nachdeme auch die altte crayssoldaten, die ohnedem dem vernemmen nach grössisten theyls in vollsauffern und verheurahteten leutten bestehen, um die täglich aussgeworfene 6 kr.<sup>24</sup> adjuto<sup>25</sup> nicht arbeytten und lieber auff der faulen, baren hault ligen wollen, durch dise ohnuze leutt aber auch die neue leutt angestekt und verderbet werden. Alß habt ihr denenselben zu bedeuten, daß wir bey solcher beschaffenheit ihrer auch gar wohl entbehren können. Zu dem ende der gefreyete, der Fidel, und zu Balzers<sup>26</sup> verheurahtete grenadier, ihrer dienst, wo sie sich nicht in allem gehorsamist submittiren<sup>27</sup>, erlassen, und an deren [4] statt dem hauptmann Funken zu Lindau<sup>28</sup> auß

---

<sup>12</sup> Meierhof. Ehemaliger herrschafftlicher Gutshof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, *Meierhof; in: HLFL 2, S. 610–611.*

<sup>13</sup> verlassen.

<sup>14</sup> nachgesehen (übersehen).

<sup>15</sup> „in opere publico“: im öffentlichen Dienst.

<sup>16</sup> Schwaben, historische Landschaft in Süddeutschland.

<sup>17</sup> behandelt.

<sup>18</sup> Fl.: Gulden (Florin).

<sup>19</sup> Allgäu, Landschaft (D).

<sup>20</sup> Abtei Weingarten (D).

<sup>21</sup> Das Zisterzienserkloster Salem in Deutschland wurde früher Salmannsweiler genannt.

<sup>22</sup> Mögl. ist damit die Bürst (†) bzw. der Pierschwald in Eschen gemeint. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 3, Vaduz 1999, S. 318 bzw. S. 254.*

<sup>23</sup> Schellenberg, Gemeinde (FL).

<sup>24</sup> Kreuzer.

<sup>25</sup> Hilfe; Unterstützung.

<sup>26</sup> Balzers, Gemeinde (FL).

<sup>27</sup> unterwerfen.

<sup>28</sup> Lindau, Stadt (D).

unserer schloßguardier andere präsentiret werden sollen. Benebens aber so habt ihr dahin zu trachten, daß die zu formirung der schloßguardia noch abgängige mannschafft baldist angeworben, und sodannhin auff zukünfftiges neues jahr die ordenttliche montour angeschaffet werden möge, wie dann ihr derentwegen, falls anderster keine leutt zue bekommen, nacher Weingarten an den alldasigen crayßcontingents hauptmann schryben könnet, alß der dem hoffraht Harpprechten<sup>29</sup> in seinem alldortseyn, die menge der taugligsten leutt anzuschaffen promittiret<sup>30</sup> hatt.

6. Das abgängige brennholtz concernirend<sup>31</sup>, so vernemmen wir allerforderist höchst ohngradig, daß der unß erstatteten, underthönigsten relation<sup>32</sup> nach, der verwalter schon in dem Frühling vile claffter<sup>33</sup> stehend holtz wider unsers herrn vatters<sup>34</sup> seelig gedächtnuss instruction abgehauen, solches aber auch anjezo schon vor angang des Wintters consumiren lassen, also anjezo auss mißbrauch und verwahrlosung des holzes sich schon der mangel hervorthue. Nun wollen wir zwar noch jezo vor dieses mahl geschehen laßen, daß das benötigte brennholtz an denenjenigen ortten, welche ohnedas aussgeritten und zu wißen gerichtet werden sollen, under inspection unsers oberjagers gehauen, und unsere brambte und bediente repartiret<sup>35</sup> werde. Es solle aber jedoch [5] bemelt unser oberjager seine fleissige obsicht darauff tragen und wie viel holtz also disen Winter consumiret werden wirtt, genau annotiren, und damitt also gewirtschafftet werden<sup>e</sup>, damitt wir in das künfftige<sup>f</sup> nicht ursach haben<sup>f</sup>, einem jeden unserer beamten und bedienten ein gewises deputat zu setzen, und dardurch allen bißhero gewohnten holtzverschwendungen ziel und maas geben zue lassen.

7. Anlangend das zu der factorie<sup>36</sup> und in die pfisterey lieferende holtz, ist unser befehl, daß unser oberjager solches ebenmässig genauist annotiren und unserem oberfactor in billichem preiß ansetzen, der verwaltter durch unsere zug solches dahin führen, der oberfactor hingegen deßen belauff an unsere verwaltung jederzeit paar bezahlen solle, damitt diese beede corpora<sup>37</sup> nicht confundirt<sup>38</sup>, und bey außgang jeden jahrs mann wißen möge, was ein und das andere corpus unß vor nutzen abgeworffen habe.

8. Daß in abmangel des durren holzes der tischler seine werkstatt in denen sulzischen zimmern disen Winter nicht aufschlagen können, hatt insoweit sein bewenden. Verwalter aber hatt schon obern anbefohlener massen dahin zu trachten, daß nach und nach ein guter vorraht von allerhand durren holtz angeschaffet und disen Winter noch durch den tischler aller ortten, insonderheit aber in denen sulzischen zimmern [6] und dem darunder gelegenen altten zeughauß die abgehende fensterläden verfortiget, mitthin unsere residenz<sup>39</sup> durchgängig vor reegen und schnee bestens bewahret werden möge. Auff das vorjahr aber solle der tischler in offtgedachten sulzischen zimmern seine werkstatt aufschlagen, und die darinn benötigte schreinerarbeit in den stand richten, damitt solche auff den fall der noht wider reparit und bezogen werden können.

---

<sup>29</sup> Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph*; in: HLF 1, S. 334–335.

<sup>30</sup> versprochen.

<sup>31</sup> betreffend.

<sup>32</sup> Bericht.

<sup>33</sup> Kloster: Raummaß; entspricht ungefähr 3,584 bzw. 4,548 Kubikmetern.

<sup>34</sup> Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel* II.

<sup>35</sup> zugeteilt.

<sup>36</sup> Mögl. handelt es sich um die Faktorei bzw. das Kaufhaus (auch als „Zuschg“ bezeichnet) in Schaan. Vgl. Klaus BIEDERMANN, *Das Rod- und Fuhrwesen im Fürstentum Liechtenstein. Eine verkehrsgeschichtliche Studie mit besonderer Berücksichtigung des späten 18. Jahrhunderts*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 97 (1999), S. 7–184; hier: S. 66, S. 113.

<sup>37</sup> Teile.

<sup>38</sup> vermischt.

<sup>39</sup> Schloss Vaduz;

9. Daß die beschreybung unserer alldortigen schupflehen nunmehr endlich zu end gebracht und der ingenieur, umb solche zue messen, beschriben worden seyn solle, vernemmen wir ganz gern. Wir befehlen euch aber noch ferner gnädigst, <sup>g-</sup>solche abmessung nicht länger auffzuschieben, und nach denen von unsers in Gott ruhenden herrn vatters, hochfürstlich gnaden, so oft ergangenen verordnung ohneingestellt zu procediren, den ingenieur auff den fuss, alß er bey Sallmansweyl genossen (alß dahin unser landvogt derowegen zue schreyben wissen wirtt) zu belohnen, und <sup>g-</sup> bey der abmessung, durch gewisse, hierzu in sonderheit zue beaydigung kommende, ohnpartheysche, verständige 2 oder 3 männer, allerforderist den wahren wehrt eines jeeden guhts, sodann den gewißenhafften anschlag, wie hoch selbiges præter propter<sup>40</sup> verlihen werden könnnte, errichten und taxiren zu lassen, damitt darauss ein vollständiges urbarium endlich errichtet, und unsere ohnedem geringe einkommen, so viel sich nur immer thun lassen wirtt, augmentiret<sup>41</sup> werden mögen. Ihr habt auch dahin zu trachten, daß die in præsentia commissionis [7] besichtigte, umb die Gamandra<sup>42</sup> herum gelegene gühter, so viel immer möglich <sup>h-</sup>gegen dergleichen weit enttlegene schupflehen <sup>h-</sup> aussgetauschet. Mitthin, weylen der ohnkost durch des verwalters ohnnüzes bauen gleichwohlen gemacht, endlich zue disem costbaren gebau so viele güter gezogen werden, damitt solches endlich in ettwas seinen nutzen tragen und einer rechten mayerey gleich werden möge. Leztlich observiren wir, daß unser oberfactor weeder zue dießer noch der folgenden cameraldeliberation gezogen worden. Nachdemmahlen aber unß an bestellung und guter einrichtung diser factorie sehr viel gelegen, alß befehlen wir euch gnädigst, daß ihr in das künfftige unsern oberfactor zu allen cameraldeliberationen beruffen, denselben in allen occurrentien<sup>43</sup> mittanhören und das ganze Oberamt, in sonderheit aber ihr der landvogt, euere manutenez<sup>44</sup> demselben ohnwaigerlich præstiren<sup>45</sup>, und wie die commercia von tag zu tag mehrers dahin gezogen werden möchten, deliberiren sollet. Allermassen dann in das künfftige alle euere cameralbericht in gewisse puncta und numeros eingetheylet, und sodann in dem darauff folgenden bericht, dasjenige, was von dem vorhero projectirten verrichtet und exequiret<sup>46</sup> worden, zum voraus berichtet werden solle, damitt [8] wir also in das künfftige jeederzeit wissenschafft haben mögen, wie ein und das andere befolget worden. Wornach ihr euch dann allerseitts gehorsamist zu richtten, und solcher gestaltten unserer gnade zu getrösten haben werdet.

<sup>a-a</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>b-b</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>c-c</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>d-d</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>e-e</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>f-f</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>g-g</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>h-h</sup> Ergänzung in der linken Spalte.

<sup>40</sup> „præter propter“: ungefähr. Vgl. DEMANDT, S. 198.

<sup>41</sup> vermehrt.

<sup>42</sup> Gamander. Wiesen und Häuser nördlich von Schaan. Vgl. LNB 2, S. 525.

<sup>43</sup> Begegnungen.

<sup>44</sup> Schutz.

<sup>45</sup> leisten.

<sup>46</sup> ausgeführt.